

Satzung Gewerbevereinigung Edermünde e.V. (GVE)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Amtsdauer und Geschäftsjahr
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerbevereinigung Edermünde (im nachfolgenden kurz GVE genannt) hat ihren Sitz in Edermünde. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben

Die GVE hat folgende Aufgaben:

- 1.) Vermittlung wirtschaftlicher Informationen für die Vereinsmitglieder
 - 2.) Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder
 - 3.) Unterstützung bei der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder bei Behörden und anderen Stellen
 - 4.) Aktive Förderung des Wirtschaftsstandortes Edermünde
 - 5.) Unterstützung der Gemeinde Edermünde zur Attraktivitätssteigerung der Ortsteile
- Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft in der GVE können erwerben:

Natürliche Personen, Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) und juristische Personen (GmbH, AG etc.) sowie Handwerksbetriebe, Gewerbebetriebe aller Art, Freiberufler, Banker und Sparkassen, Öffentliche Institutionen.

3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Dies gilt nicht für die Gründung.

3.3. Über Mitgliedschaften, anderer als der genannten Betriebe oder Personen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft
- b. durch Tod des Mitgliedes, Auflösung des Betriebes.
- c. nach schriftlicher Kündigung. Diese ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende an den Vorstand zu erklären.
- d. durch Ausschluss aus der Vereinigung. Dieser erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen. Wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die

Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder seine Einrichtung missbraucht.

3.5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss des Vorstandes und die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe durch ein Vorstandsmitglied mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seiner Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird durch das Bankeinzugsverfahren SEPA- Lastschriftmandat eingezogen.

4.2 Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3 Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus einem Mitgliedsbeitrag, aus Spender und sonstigen Einnahmen.

5.2 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus laufenden Geschäftskosten und weiteren Ausgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks.

5.3 Das Rechnungswesen ist jährlich einmal durch mind. einen Kassenprüfer*innen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres stattzufinden.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat innerhalb 6 Wochen

noch Beantragung stattzufinden.

7.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (MV/JHV) hat mindestens zwei Wochen vor dem Terrain durch schriftliche Einladung (Mail oder Post) an die Mitglieder zu erfolgen oder durch Bekanntgabe der Versammlung mit Tagesordnung im Chattengau Kurier.

7.4 Auf der jährlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- o) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
- c) Bericht der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über vorliegende Anträge
- f) Wahlen für Vorstandspositionen

7.5 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende .
Im Fall seiner Verhinderung durch eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand.

7.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

7.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält je eine Ausfertigung der Niederschrift. Vereinsmitglieder können die Niederschriften jederzeit beim Vorstand einsehen und eine Ausfertigung erhalten.

7.8 Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§ 8 Vorstand

8.1 Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand (Im Sinne des §26 BGB) besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/in zugleich Schatzmeister/in
- b) dem/der Schriftführer/in zugleich Öffentlichkeitsarbeit

8.2 Für Projektarbeiten kann der Vorstand Mitglieder einsetzen/berufen die diese Aufgabe zeitlich befristet übernehmen.

8.3 Je zwei (Vorstandsmitglieder) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

8.4 In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins wählbar.
Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, sind die Vorstandswahlen geheim durchzuführen.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

8.6 Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Über

den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Amtsdauer und Geschäftsjahr

9.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl weiter.

9.2 Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, wobei die Amtszeit der Kassenprüfer*innen um jeweils 1 Jahr versetzt zu erfolgen hat. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

9.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das im Falle einer Auflösung noch Abzug aller Verbindlichkeiten und Geschäftskosten noch verbleibende Vermögen fällt einer karitativen Einrichtung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung für die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 10.09.2021 einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern beschlossen.